

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 18 (1834)

51 (23.12.1834)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-782543](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-782543)

Oldenburgische Blätter.

№ 51. Dienstag, den 23. December, 1834.

Ueber die Wittvogelschen Stipendien.

Es ist in Nr. 38. dieser Blätter, der Wunsch geäußert, so wie über das Velsteinische Stipendium, auch über das Wittvogelsche Nachrichten mitgetheilt zu sehen, allein der Einsender hat nicht bestimmt angegeben, welches Wittvogelsche Stipendium er meine, da es deren zwey giebt, die man, um sie zu unterscheiden, das große und das kleine nennt. Es wird ihm, so wie den übrigen Lesern daher vielleicht nicht unangenehm seyn, über beyde dasjenige zu lesen, was sich davon auffinden läßt.

Das sogenannte große Wittvogelsche Stipendium, auch wohl das ältere genannt, ist im ersten Drittel des siebenzehnten Jahrhunderts gestiftet. Der Stifter war Hermann Wittvogel, Amtschreiber zu Ovelgönne, welcher kinderlos starb und in seinem gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau errichteten Testament, worin er seinen Vetter Christian Wittvogel zum Erben einsetzte, dieses Stipendium gründete. Dies Testament war aber schon am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts nicht mehr vorhanden, sondern bey einem Brande verloren gegangen und

das älteste Document, welches man darüber hat, ist ein Protocoll des Landgerichts zu Ovelgönne vom 13. Apr. 1653. wornach dieser Christian Wittvogel Folgendes erklärte:

„Demnach mein gottseel. Vetter Hermannus Wittvogel und Agneta seine eheliche Hausfrau in ihrem Testament unter andern verordnet, daß ich nebenst meiner Hausfrauen auch sel. als ihre instituirte Erben, vierhundert Rthlr. aus den sämmtlichen Gütern, zum Beuef eines studirenden Knabens aus der Freundschaft an gewisse Derther belegen und austhun sollte, und denn ich also zweyhundert Rthlr. bey Ise Diddessen zu Düdding in Anno 1634. auf Petri beleet, die andern zweyhundert Rthlr. aber ich bis dahero selbst an mich und in meinen Gütern behalten, auch davon die jährl. Renten, deme sie aus der Freundschaft competivet entrichtet, nunmehr aber“
u. s. w.

Etwas mehr Auskunft giebt ein Bescheid des Landgericht zu Ovelgönne vom



30. Nov. 1672., worin es heißt, „daß weyl. Hermannus Witvogel gewesener Ambr. Schreiber zu Ovelgönne vnd dessen Fraw Agneta in ihrem Testament ein legatum à 400 Rthlr. ad pias causas derogestalt vermacher, daß ein Knabe aus ihrer Freundschaft, so zum studiren qualificiret, von ged. 400 Rthlr. Capital die Zinsen so lange erheben vnd nützen solle, bis derselbe zum Dienst befördert worden, vnd sein die pro tempore Beambten zu Ovelgönne zu executores verordnet. Wie nun hierauff Anno 1626. zwischen Hürrico Witvogel noie sui filii Hermanni vnd weyl. Johann Witvogels hinterlassener Wittiben Geschen dieses legati halber streitigkeit vorgefallen, ist zwischen den Parten den 25. April 1626. allhie bey Gerichte laut Protocolli diese Sache entschieden; Worauff bald dieser bald jener, wie auch der Blerer Pastor schl. Frideric. Witvogel vnd andere diese Stipendiengelder genossen bis de novo Anno 1670. den 25. April Herr Johann Witvogel, Pastor zu Osens Syabbe Hoddersen Sohne, so diese gel. der ehliche iahr genossen litem moviret, mit vorwenden, gestalt sein Sohn gradu proxi.ior von der schwerd seten vnd also Syabbe Hoddersen Sohn zu praeteriren, worauff den 22. juny ejusd. anni ein Vergleich zwischen denen Parten geschlossen“ u. s. w.

Da es aber später an studirenden Mitgliedern der Familie fehlte, so erließ das Consistorium am 14. Sept. 1698. folgende Resolution: „Nachdem Jacob Witvogel supplicando eingekommen,

„daß weil aus der Witvogelschen familie kein Studirender vorhanden, Er aber mit den seinigen in großer fundbarer Dürftigkeit lebe, ihme aus den Intraden des sogenandten Witvogelschen Stipendii zu einen nöthigen Unterhalt verholffen werden mögte und dan, ob selch sein Gesuch etwa des fundatoris Intention zuwieder seyn mögte, bey dem ältesten agnato und ihigen Mit-Curatore des Stipendii Friedrich Witvogel, weilen der Fundations-Brieff im Brandt verlohren, Erkundigung eingezogen und aus dessen an Eydes Statt gegebener Nachricht so viel vernommen worden, daß im Manngel studirender agnaten die jährliche Stipendien Gelder wohl an andere Nothleidende Persohnen verwendet werden könten, als wird obbemeldten Jacob Witvogels Gesuch in so weith deferriret daß er zu sein und seiner Frauen und Kinder besten Auskunfft jährlich und bis zur anderweitigen Verordnung aus den Zinsen des Stipendii Achzehn Rthlr. zu genieffen haben solle, Inmassen die Curatores mehrged. Stipendii ihme Jacob Witvogel sothane 18 Rthlr. jährlich und zwar von heute dato anzurechnen bis zu anderweiter Verordnung abfolgen zu lassen hiemit befehliget und authorisiret werden.“

Im Jahr 1709. meldete sich nun Berta Witvogel, Wittwe Mummens, und bat ihr die von den Revenuen jährlich noch übrigen 6 Rthlr. (das Capital brachte also damals 6 Proc. Zinsen) zukommen zu lassen. Das Consistorium gab am 30. Jan. 1709. dem Landgerichte



auf, „ben der Witvogelschen familie, „worin dieses Stipendium fundiret, zu „verläßliche erkundigung einzuziehen, ob „die Supplicantin sich zu der gesuchten „perception der 6 Rthlr. Witvogelscher „Stipendien-Zinsen legitimiren könne, „und ob bey ihrem Gesuch etwas zu er- „innern sey oder nicht.“

Das Landgerichte zog den Bericht des Assessors Hodders, damals Amtsvogt zu Schwey und Mitglied der Familie, ein, und dieser antwortete am 9. Febr. „daß, „wie die brieflichen Urkunden in Brandt „verlohren gegangen, man je und alle- „wege gehört habe, daß dieses Stipen- „dium zum Studiren vor jemand aus „der Witvogelschen familie gewidmet „gewesen seyn solle, weil aber eine Zeit- „lang her keiner sich dazu anschicken wol- „len, sey solches einigen bedürftigen ge- „reichet worden“ u. s. w.

Auch vernahm es am 12. Febr. einen gewissen Johann Friedrich Witvogel, welcher erklärte, „daß diese Supplicantin „seines sehl. Vaters Schwester wäre und „eine Frau von etl. 80 Jahren, so sich „selbst weder aus noch anziehen könnte, „also einer Beyhülfe wohl bedürftig „wäre, dahero er auch, zumalen gegen- „wärtig aus der Witvogelschen familie „niemand studirte oder etwas lernte, „ihr die gebethene 6 Rthlr. jährl. Zinsen „von den Witvogelschen Stipendien „Geldern von Herzen gerne gönnte, so „lange sie noch lebete“ u. s. w.

Es scheint nicht, daß später sich viele Competenten zu diesen Revenuen gefun-

den, denn als im Jahr 1745. sich Mehrere zur Theilnahme meldeten, berichtete am 26. Nov. das Landgericht, daß das Capital von 400 Rthlr bis zu 850 Rthlr. angewachsen sey, sich noch 97 Rthlr. in der Casse befänden und auffer den laufenden Zinsen 29 Rthlr. restirten. Nun erhob sich jedoch ein merkwürdiger Rechtsstreit.

Der damalige Cammerrath Wardenburg, dessen Frau eine Enkelin des erwähnten Assessors Hodders war, hatte für seinen Sohn das Stipendium nachgesucht und der Auctionsverwalter Witvogel in Ovelgönne behauptete, daß sein Sohn vor demselben den Vorzug verdiene, weil er ein männlicher Verwandter des Stifters sey, das Wort Familie aber blos diejenigen begreife, welche denselben Namen führten. Das Consistorium entschied dieß am 27. März 1746. dahin, daß „des Cammerraths Wardenburg in „secunda Classe der hiesigen Schule „studirender ältester Sohn Anthon Wil- „helm zu dem Genuß der Zinsen von „denen jezo belegten Capitalien soha- „nen Stipendii sieben Jahre lang, „wenn Er nemlich so lange denen Stu- „diis obliegen würde, zu admittiren, und „mit der perception der auf Petri die- „ses jahres fällig gewesenenen Zinsen der „anfang zu machen sey. Würde dem- „nächst des Verganters Witvogels Sohn „das Alter und die Fähigkeit erreichen, „daß Er in Secunda Classe der hiesi- „gen Schule die Studia fortsetzen kön- „ne, so ergehe alsdann auf desselben „ferneres Anhalten seines Gesuches hal- „ber weiterer Bescheid.“



Wittvogel legte dagegen die Revision ein und als das Consistorium sein Gesuch dem Landgerichte zum Bericht mitgetheilt hatte, berichtete dieses am 11. Jun. „es sey zwar nicht zu leugnen, daß es die „Curatores wegen solchen Stipendii „bestelle, die Rechnungen von solchen „Curatoren aufnehme, examinire und „decidire, mithin auch der Stiftung „nach, so viel die davon annoch vorhanden Nachrichten an die Hand gäben, „dem Landgerichte die Oberaufsicht über „angeregtes Stipendium beykomme, den „noch möge es auch hiebey nicht in Abrede seyn, daß es bey der in hac causa „von einem hochlöblichen Consistorio „abgegebenen Resolution nichts zu erinnern fände.“

Die Revision wurde also deferirt und durch ein am 6. Spt. 1747. publicirtes Urtheil der Juristen-Facultät zu Leipzig die Resolution bestätigt. In den Entscheidungsgründen wird angeführt, daß das Stipendium für einen studirenden Knaben aus des Stifters Freundschaft errichtet sey, dieß Wort aber sowohl Cognaten als Agnaten begreife, mithin, daß der Stifter allein oder doch vornehmlich auf die Agnaten reflectirt habe, keinesweges zu behaupten, indeß es auf des Stifters Intention hiebey lediglich ankomme, überdieß daß der Testator die Nähe des Grades berücksichtigt wissen wolle, nicht zu ersehen, vielmehr seine Absicht dahin gegangen, daß vornehmlich einem studirenden Knaben zu Fortsetzung seiner Studien solches Beneficium gereicht werde, dieses aber von dem Wardenburgischen Sohne mit mehrern Grunde,

als von dem Wittvogelschen gesagt werden könne, indem jener in der öffentlichen lateinischen Schule in Classe secunda sitze und primus oder doch einer der obersten Schüler darin sey, woraus, daß er denen Studiis sich widme, deutlich abzusehen, immassen diejenigen, so nicht die Studia zu prosequiren, sondern ein anders vitae genus zu ergreifen gemeinet, so weit die litteras humaniores nicht zu prosequiren pflegten; hingegen von dem Wittvogelschen Sohne dergleichen nicht dargethan, insonderheit dieses daraus, daß er Information im lateinischen nehme, nicht zu inferiren, immassen auch Knaben, so bey denen Studiis zu bleiben nicht Willens, nichts destoweniger einige Anfangs-Gründe der lateinischen Sprache zu erlernen pflegten. Hiernächst wenn gegenwärtiges legatum annuum für eine gewisse Person sub certo modo geordnet, daß es derselben auch cessante modo ad dies vitae gebühre, allenfalls behauptet werden könne, dahingegen dasselbe einem studirenden Knaben überhaupt beschieden, solches des Testators Intention nach nicht bey einem Subject allein verbleiben könne, sondern, wenn die Qualität eines studirenden Knaben aufhöre, zugleich cessire und einem andern, der ein studirender Knabe wirklich ist, gereicht werden muß, widrigenfalls daraus folgen würde, daß es dem Wardenburgischen Sohne, dem es aus angezogenen Ursachen vor dem Wittvogelschen gebühre, auch auf Lebenszeit verbleibe und der letztere gänzlich davon ausgeschlossen werden müßte, wie viele Jahre aber eigentlich dasselbe der Stipendiat genießen solle, da dießfalls in der Jun-



dation nichts geordnet, dem arbitrio seine Studia vollends gar wohl beendi-
judicis zu überlassen, auch in 7 Jahren gen könne.
die Studia gar wohl absolvirt werden
können zumal da Wittvogel, wenn er
zum Genuß des beneficii komme, be-
reits ein Alter von 17 Jahren erreicht
haben werde und von solcher Zeit an
gen.

(Der Beschluß folgt.)

Einiges über die Anschaffung weitspuriger Wagen.

Wir treten bald in das letzte Jahr, wo
alle engspurige Wagen abgeschafft werden
sollen. Sollte das aber gleich nach Neu-
jahr 1836. so streng genommen werden,
daß kein einziger engspuriger Wagen
mehr auf den Wegen geduldet werden
sollte, so würde das Jahr 1835. für viele
Landleute in moorigen Gegenden außer-
ordentlich drückend werden. Einsender
dieses will hier nur den für die Holler Siel-
acht entstehenden Schaden als Beispiel
anführen, welche aus den Bauerschaften
Holle und Oberhausen besteht. Diese
Sielacht hat größtentheils moorige Wege,
als die Straße vor den Häusern und die
Wetteren vom Hollersiel bis Iprump;
letzterer besteht aus schlechtem Kleyboden.
Diese Wege sind nur höchstens im Som-
mer fahrbar zu erhalten, indem im Win-
ter wegen des stets herrschenden hohen
Wasserstandes und des schlechten Grund
und Bodens nicht daran zu denken ist.
Solche Wege, die nur blos während
eines Theils des Jahres zu benutzen sind,
können aber auch wohl eigentlich nicht
als öffentliche Wege angesehen werden;

die bezeichneten wenigstens haben sehr
wenig Passage. Hauptsächlich benutzen
nur die Landleute aus den erwähnten
beyden Bauerschaften und einige aus
dem Kirchspiel Neuenhüntorf diese Wege
zu ihrer Landwirtschaft; doch können
letztere auch oft leichter ihre Producte
zu Schiffe auf der Huute transportiren.
Die Stedinger gehen hauptsächlich über
Huutebrück durch den Moorriem. Die
Einwohner der Bauerschaften Holle und
Oberhausen müssen zum Theil 5 Minu-
ten, einige wohl 10 Minuten, andere
noch länger auf diesen Wegen fahren,
um zu ihren verschiedenen Kämpfen Lan-
des zu gelangen. Es würde also in die-
sen Bauerschaften auf Maytag 1836.
kaum ein einziger engspuriger Wagen
bleiben können, wenn man damit nicht
die Straße oder die Wetteren befahren
dürfte, vielmehr würden im Jahr 1835.
alle Wagen auf die weite Spur ge-
bracht werden müssen. Zwar ist zur An-
schaffung der weitspurigen Wagen eine
Frist von sechs Jahren eingeräumt, allein
wer beym Anfange dieser Zeit gute Wagen



hatte, kann solche in solchen moorigen Gegenden, wie die Dorfschaft Holle und Oberhausen sind, noch viel länger gebrauchen. In diesen Bauerschaften werden die Wagen im Herbst im Trockenen untergebracht, wo sie bis zum Frühjahr ruhen können. Auch im Sommer werden sie nur mit leichter Fracht beladen, da man auf dem im größten Theil des Sommers weichen Boden keine schweren fortbringen kann. In solchen Gegenden halten die Wagen daher natürlich viel länger als auf den Geesten, wo man sie das ganze Jahr hindurch brauchen und schwere Frachten aufladen kann. In Holle und Oberhausen muß im Winter Alles zu Schiffe oder auf dem Eise mit Schlitten transportirt werden. Jeder, welcher einen neuen Wagen haben muß, schafft natürlich gern einen weitspurigen an, wer aber noch gute Wagen hat, der schafft doch gern nicht eher einen andern an, als bis es durchaus nothwendig ist, besonders in so bedrängten Zeitumständen, worin die Holler Stelacht durch die vor einigen Jahren herrschenden schrecklichen Ueberschwemmungen gerathen ist. Wie sollen es die auch machen, die weder Geld noch Credit haben und nun auf einmal statt ihrer noch brauchbaren dreien engspurigen Wagen dreien neue weitspurige Wagen anschaffen sollen? Bestellen können sie solche wohl, aber wenn sie bey der Abholung kein Geld haben, werden sie dieselben schwerlich bekommen, weil der Wagenmacher nicht einsieht, wie er solches erhalten soll. Einsender glaubt, daß in solchen moorigen Gegenden, wo die Wagen in den bestimmten Jahren nur kaum halb so viel verschliffen sind, als

auf der Geest, die Frist wohl noch um sechs Jahr verlängert werden dürfte, um das Verhältniß gleich zu machen. In diesem Zeitraume würden die engspurigen Wagen auch da größtentheils verbraucht seyn, und man könnte die neuen weitspurigen nach und nach ohne besonderen Druck anschaffen.

Sollen im Jahre 1836. alle Wagen, welche die öffentlichen Wege befahren, weitspurig seyn, so werden im Jahr 1835. nicht allein die Preise der Wagen ungewöhnlich steigen, sondern man geräth in Gefahr, schlechte Wagen zu bekommen. Die Wagenmacher werden nemlich gewiß nicht so viel trockenes Holz im Vorrath haben, als erforderlich seyn wird, und daher werden sie Arbeiten von grünem Holze liefern; auch wird die Zahl geschickter Arbeiter nicht zureichen, allen Bestellungen zu genügen.

Die Bauerschaften Holle und Oberhausen würden daher bey der Verlängerung dieser Frist im Jahre 1835. gewiß 1000 Rthlr. ersparen und dann später bessere Wagen bekommen.

Diejenigen, welche sich bereits weitspurige Wagen angeschafft oder noch anschaffen, können gegen diese Verlängerung der Frist nichts einzuwenden haben, denn sind die Wege trocken so sind sie auch eben und schlicht und können daher mit beyden Spuren gleich gut befahren werden; ist es aber regnet und die Wege sind weich, so muß man ja doch ausspuren, wenn man nicht in tiefe Löcher gerathen will. Hat man so lange



mit zweyerley Spuren die Wege befahren, so wird es ja auch künftig wohl gehen, wenn auch die Mehrzahl dann weispurzig ist, statt daß bisher die Mehrzahl engspurzig war. Derjenige, dem das lästig ist, wird dann wohl sobald als möglich machen, daß er auch mit seinem Wagen ins allgemeine Gleis komme.

Einsender glaubt, daß es genügen würde, wenn mit Neujahr 1836. nur die öffentlichen Postwege den engspurigen Wagen verboten würden. Da in den

Geestgegenden in der Nähe derselben die Wagen größtentheils dann schon so verschliffen seyn werden, daß sie durch neue ersetzt werden müssen, so wird das weniger drückend seyn. Dagegen würde, wenn für die übrigen Wege, die doch größtentheils nur Dorfwege sind, die Frist um sechs Jahre verlängert würde, nicht allein für die moorigen Gegenden, sondern für das ganze Herzogthum ein großer Vortheil entstehen, da man dann sicherlich die Wagen wohlfeiler und besser bekäme.

Ueber Gesangunterricht,

die Anfrage in Nr. 43. der Oldenburgischen Blätter betreffend.

Haben verschiedene Gesichtspuncte bey der Betrachtung eines Gegenstandes zu verschiedenen Ansichten über denselben geführt, so muß sich nothwendig in der Darlegung dieser letztern eine Verschiedenheit der Urtheile über denselben offenbaren. Dieses scheint auch bey der in Frage stehenden „Verschiedenheit der Urtheile über die Trennung oder Verbindung der Theorie und Praxis bey dem Gesangunterrichte“ der Fall gewesen zu seyn. Denn fast man für denselben einen einzigen und in diesem zugleich seinen höchsten Gesichtspunct auf — seinen Zweck, (welcher — benläufig gesagt — nach den Grundsätzen der allgemeinen Pädagogik für „unsere Schulen“ nie ein besondrerer seyn kann) —, und betrachtet man in Rücksicht auf diesen den Gesang

unterrichtsstoff nach seinen vielseitigen Beziehungen: so tritt nicht bloß die Zweckmäßigkeit, sondern selbst die Nothwendigkeit, die Theorie und Praxis bey dem Gesangunterrichte „in gleichmäßiger Fortschreitung mit einander zu verbinden“, so deutlich hervor, daß selbst der Idee, „die Theorie der Praxis ohne Gemeinschaft mit der letztern vorangehen zu lassen“, nicht einmal Raum gegeben werden kann. Schon die so häufig zu weit getriebene Trennung der Rhythmik von der Melodik, wobey jedoch in keiner mir bekannten Anweisung zum Gesangunterrichte je der Versuch gemacht, oder nur der Gedanke ausgesprochen worden ist, auch die Theorien dieser vereinzelt lehren von der Praxis abzusondern, ist wegen des für Verstandes- und Gemüths-

Er. Edl. von



Bildung so gehaltenen Stoffes der Rhythmik (in Form einer für sich bestehenden Lehre) wenig oder gar nicht geeignet, die Erreichung des Unterrichtszweckes zu beschleunigen oder zu befördern; ein Gesangunterricht aber, welcher in den einzelnen Theilen seines Ganzen „die Theorie der Praxis ohne Gemeinschaft mit der letztern vorangehen ließe“, würde seinem Zwecke, anstatt ihn auf einer geebneten, freien, freundlich vom Lichte der Sonne erhellten Bahn raschen Schrittes und heitern Geistes zu erstreben, auf einem wirren, düstern und holperichten Hohlwege unstreitig nur trübsinnig nachschleichen können.

Sehr leicht wird man sich davon überzeugen, wenn man zuerst nur bedenkt, welche geistlähmende Arbeit es seyn würde, durch die Theorien der Tondauer, der Tonhöhe — oder ihrer beiderseitigen, so vielfältigen Verhältnisse —, des Tonausdruckes — oder seiner verschiedenen Modificationen —, so wie endlich nebenher durch die Lehre über die feststehende, schriftliche Bezeichnungsart aller Einzelheiten dieser drei Gesangunterrichtstheile den Schüler hindurch zu führen, ohne daß die Anwendung, der Ton, der Gesang selbst, dem Unterrichte Leben und belebende Kraft einhauchte, — und ferner erwägt, wie fruchtlos und zeitverschwendend zugleich diese Arbeit seyn würde, — fruchtlos —, da fast in allen Theilen des Gesangun-

terrichtes die Theorie des Gesanges nur an und in Tongebilden mit Nutzen aufgefaßt, nur durch die Praxis allseitig und genügend erkannt werden kann, und da daher für den Schüler die Lehrsätze derselben während der Zeit des Unterrichtes in der Theorie bis dahin, daß er später endlich angeleitet wird, dieselben praktisch darzustellen, woben er sie in ihrem vollen Umfange anschaulich erklärt und bewahrt sieht, fast nichts anderes, als ein leerer und wirkungsloser Schall bleiben können, — zeitverschwendend —, weil im elementarischen, der Grundlage nach durchgängig praktischen Gesangunterrichte, abgesehen von der Lehre der willkürlichen Tonschrift, die Theorien der einzelnen Unterrichtstheile sich so ungesucht, so anschaulich und so leicht aufzufaßlich herauszustellen, daß jede frühere Erörterung ihrer Lehrsätze in einem vorangeschickten Unterrichte nicht nur am verkehrten Orte, sondern auch gänzlich überflüssig erscheint.

Wie übrigens beim Gesangunterrichte die Theorie mit der Praxis zweckmäßig verbunden wird, darüber haben wir in unserer Schulliteratur vor andern vorzügliche Darstellungen von Schärtlich, Ratorp, Kühler und Denzel. (S. der Erstern Anw. z. Sing., und des letztern Darst. d. Ges. Unt. in dessen noch unvollend. Einl. in d. Erziehungs- u. Unterrichtslehre, Th. III. Abth. I. u. II.)

Oldenburg.

D.

In Ecclesiangeli cujusdam sacras calumnias.

*In tenebris latitans quamvis maledicere mallet
Lingua tamen mendax prodidit insidias.*

Ek. Edl. Eon.